

# Regierungsratsbeschluss

vom 9. März 2021

Nr. 2021/304

## **Entschädigung der Ertragsausfälle der Solothurner Spitäler und Kliniken aufgrund der Covid-19-Pandemie; Ermächtigung zur Unterzeichnung von Verjährungsverzichtserklärungen**

---

### **1. Erwägungen**

Die Ertragsausfälle der Solothurner Spitäler und Kliniken aufgrund der Covid-19-Pandemie sollen durch den Kanton entschädigt werden. Die Leistung entsprechender Akontozahlungen an die Ertragsausfälle 2020 wurde am 27. Januar 2021 vom Kantonsrat beschlossen (KRB Nr. SGB 0003/2021). Dieser Beschluss unterliegt dem obligatorischen Referendum. Die betreffende Volksabstimmung wird am 25. April 2021 durchgeführt. Die definitive Abgeltung der Ertragsausfälle sowie der Mehrkosten 2020 wird Gegenstand einer weiteren Vorlage an den Kantonsrat im Mai/Juni 2021 bilden.

Im Zusammenhang mit der vorerwähnten Entschädigung der Solothurner Spitäler und Kliniken wurde das Departement des Innern von einem Solothurner Spital zur Unterzeichnung einer Verjährungsverzichtserklärung aufgefordert. Hierfür ist grundsätzlich der Regierungsrat zuständig (Art. 82 Abs. 1 Bst. b Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 [KV; BGS 111.1]). Da im Zusammenhang mit der Entschädigung der Solothurner Spitäler und Kliniken aufgrund der Covid-19-Pandemie gegebenenfalls mehrere Verjährungsverzichtserklärungen abgegeben werden müssen, wird die Vorsteherin bzw. der Vorsteher des Departements des Innern zur Unterzeichnung ermächtigt.

### **2. Beschluss**

Die Vorsteherin des Departements des Innern wird ermächtigt, Verjährungsverzichtserklärungen im Zusammenhang mit der Entschädigung der Ertragsausfälle der Solothurner Spitäler und Kliniken aufgrund der Covid-19-Pandemie zu unterzeichnen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

**Verteiler**

Departement des Innern  
Gesundheitsamt  
Finanzdepartement  
Amt für Finanzen  
Kantonale Finanzkontrolle